

Gesetzliche Grundlagen für das Ablegen der Meisterprüfung sind: die Handwerksordnung (HwO), die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO), die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk (AMVO) und die Verordnung über die Prüfung der Teile I und II für das jeweilige Handwerk.

§ 2 MPVerfVO, Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses

- (1) Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling
 - a. seinen ersten Wohnsitz hat oder
 - b. in einem Arbeitsverhältnis steht oder
 - c. eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
 - d. ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbständig betreibt.
- (2) Für die Abnahme der Teile I und II der Meisterprüfung muss die fachliche Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses gegeben sein.
- (4) Der zuständige Meisterprüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

§ 49 HwO, Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage A, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung auf Grund einer nach § 45 oder § 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung bestanden hat oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.
- (2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.
- (3) Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen, oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.
- (4) Die Handwerkskammer kann auf Antrag
 1. eine auf drei Jahre festgesetzte Dauer der Berufstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung der in der Gesellen- oder Abschlussprüfung und während der Zeit der Berufstätigkeit nachgewiesenen beruflichen Befähigung abkürzen,
 2. in Ausnahmefällen von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien,
 3. unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme des Meisterprüfungsausschusses einholen.
- (5) Die Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen. Hält der Vorsitzende die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 51 a HwO, Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage B, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung nach § 25 HwO oder nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, kann eine Meisterprüfung abgelegt werden.
- (5) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

§ 10 MPVerfVO, Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk oder für welches handwerksähnliche Gewerbe die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis, der die Zuständigkeit des Meisterprüfungsausschusses nach § 2 begründet und
 2. die, für die Zulassung nach § 49 (1) bis (4) oder § 51a (5) HwO erforderlichen Zeugnisse, Nachweise und Bescheide.
- (3) Werden unrichtige Unterlagen beim Antrag auf Zulassung vorgelegt, ist § 8 (3) entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei der Anmeldung zu jedem Teil der Meisterprüfung hat der Prüfling den Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 sowie den Bescheid über die Zulassung vorzulegen.

Für die Zulassung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Jede Änderung der Anschrift ist unverzüglich der Abteilung Prüfungen mitzuteilen.

Anmeldung zur Meisterprüfung

Für die Anmeldung zur Prüfung in den Prüfungsteilen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Mit der Anmeldung sind Behinderungen nachzuweisen, wenn diese bei der Prüfung angemessen berücksichtigt werden sollen. Bei Wiederholungsprüfungen ist die Anzahl der bereits absolvierten Prüfungen in dem betreffenden Prüfungsteil ebenfalls anzugeben.

Gliederung der Meisterprüfung

- (1) Die Meisterprüfung in Gewerben der Anlage A und B zur Handwerksordnung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:
 1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten (**Teil I**)
 2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk (**Teil II**)
 3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (**Teil III**)
 4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (**Teil IV**)
- (2) Die einzelnen Teile der Meisterprüfung können in beliebiger Reihenfolge und ohne Fristsetzung abgelegt werden. Es wird jedoch der Beginn mit Teil III und IV empfohlen.

§ 46 HwO, Befreiung von gleichartigen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern

(1) Der Prüfling ist von der Ablegung einzelner Teile der Meisterprüfung befreit, wenn er eine dem jeweiligen Teil der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder 51 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Er ist von der Ablegung der Teile III und IV befreit, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.

(2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 (ABl. EG 1989 Nr. L19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Meisterprüfungsausschuss zu befreien, wenn er die Meisterprüfung in einem anderen zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat oder eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.

(4) Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiung auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.

Gebühren

Für die Meisterprüfung werden nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden folgende Prüfungsgebühren für die Prüfungsteile mit der Einladung zur Prüfung erhoben. Diese gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

Teil I: 350,00 € Teil II: 235,00 € Teil III: 190,00 € Teil IV: 190,00 €

Diese Prüfungsgebühr ist ein Verwaltungsgrundbetrag.

Für die Prüfungen fallen in der Regel zusätzliche Sachkosten an. Diese werden nach Abschluss der Prüfung gem. des gültigen Gebührenverzeichnisses Punkt 4.4.3 der Handwerkskammer Dresden in Rechnung gestellt. Die nachfolgenden ca. - Angaben für den Teil I können sich entsprechend neuer Gegebenheiten verändern und werden mit der Prüfungseinladung präzisiert.

Handwerk	Betrag ca. €	Handwerk	Betrag ca. €	Handwerk	Betrag ca. €
Handwerke der Anlage A		Handwerke der Anlage A		Handwerke der Anlage A	
Bäcker	450,00	Maler und Lackierer	450,00	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	200,00
Dachdecker	250,00	Maler und Lackierer SP Fahrzeuglackierer	950,00	Schilder- und Lichtreklamehersteller	400,00
Elektrotechniker	700,00	Maurer und Betonbauer	400,00		
Feinwerkmechaniker	200,00	Metallbauer	700,00	Handwerke der Anlage B 1	
Friseur	300,00	Ofen- und Luftheizungsbauer	700,00	Uhrmacher	200,00
Gerüstbauer	250,00	Orthopädeschuhmacher	350,00	Gebäudereiniger	200,00
Informationstechniker	650,00	Steinmetz und Steinbildhauer	200,00	Maßschneider	550,00
Installateur und Heizungsbauer	750,00	Tischler	300,00	Gold- und Silberschmiede	250,00
Klempner	500,00	Zahntechniker	800,00	Kosmetiker	200,00
Kraftfahrzeugtechniker	140,00	Zimmerer	200,00		
Landmaschinenmechaniker	500,00	Raumausstatter	350,00		

Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann bis zu Beginn der Meisterprüfung bzw. des Prüfungsteils durch **schriftliche Erklärung** zurücktreten. In diesem Fall gilt der Prüfungsteil als nicht abgelegt. Bei Nichterscheinen ohne wichtigen Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Rücktrittsgebühr von **35,00 €** erhoben.

Informationen zu Prüfungsergebnissen

Ober die erreichten Ergebnisse in einzelnen Prüfungsteilen der Meisterprüfung erhalten die Prüflinge einen rechtsmittelfähigen Prüfungsbescheid. Telefonische oder mündliche Auskünfte über Prüfungsergebnisse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen **nicht** erteilt.

Meisterprüfungszeugnis und Meisterfeier

Nach Bestehen aller Teile der Meisterprüfung werden durch die Handwerkskammer Dresden das Meisterprüfungszeugnis und der Meisterbrief ausgestellt. Werden Teile der Meisterprüfung bei anderen Kammern abgelegt, dann muss der Prüfungsteilnehmer den Nachweis durch die Übergabe **einer beglaubigten Kopie** oder durch Vorlage des Originals erbringen. Zwischen den Handwerkskammern erfolgt kein diesbezüglicher Informationsaustausch. Auf Anforderung des Prüflings wird ein Schmuckmeisterbrief angefertigt, welcher in feierlicher Form bei der alljährlich stattfindenden Meisterfeier übergeben wird.